

Checkliste – Wahl der Rechtsform

Steuern und Sozialversicherungen

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilshaber (nat. Person)
Steuern			
Einkommen	Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde		Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde für Dividenden
Gewinn		Gewinnsteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde	
Vermögen	Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde		Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde auf Beteiligungskapital
Kapital		Kapitalsteuer bei Kanton und Gemeinde	
Abzugsfähigkeit der Steuer	Einkommens- und Vermögenssteuern sind nicht abzugsfähig	Gewinn- und Kapitalsteuern sind abzugsfähig	
Emissionsabgabe		1 % Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Aktien und Stammanteilen (Freibetrag CHF 1'000'000)	
Verrechnungssteuer		Auf offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen an Anteilshaber oder an Nahestehende. Falls die Abgabe von der Gesellschaft selbst zu tragen ist, erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert	

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilhaber (nat. Person)
Sozialversicherungen			
AHV / IV / EO	Gewinne inkl. Lohnbezüge unterliegen einer AHV-Belastung von derzeit 9.65 %; d.h. dass sich alle einkommenssteuerlich relevanten Vorgänge, auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen, auf die AHV auswirken	Das Gehalt des im Betrieb mitarbeitenden Anteilhabers unterliegt der AHV / IV / EO von derzeit total rund 10.25 %	
FAK	Bis zu einem Erwerbseinkommen (inkl. Veräusserungsgewinne) von CHF 148'200 pro Jahr müssen Beiträge bezahlt werden. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Demzufolge besteht Anspruch auf den Bezug von Kinderzulagen	Es ist ein Beitrag an die FAK zu leisten (z. Bsp. 1.4 %), welcher vollumfänglich durch die Gesellschaft zu tragen ist. Der Beitrag ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich.	
ALV	Es sind keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu entrichten; entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Leistungen im Falle der Erwerbslosigkeit	Das Gehalt bis CHF 148'200 des im Betrieb mitarbeitenden Anteilhabers unterliegt der ALV von derzeit 2.2 % und ab CHF 148'201 1 %	
UVG / BVG	Freiwillig	Obligatorisch	

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilhaber (nat. Person)
Unternehmensnachfolge	Die Veräusserung stellt einen Liquidationstatbestand dar, bei welchem die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert des verkauften Geschäftes einen steuerbaren sowie AHV und FAK pflichtigen Kapitalgewinn darstellt	Ein Verkauf der Anteilspapiere ist für den Anteilhaber grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation respektive der Transponierungstheorie zu beachten	